

Badeordnung der Stadt Wädenswil

Die Badeordnung gilt für das Strandbad, Seebad, Hallenbad und Lehrschwimmbecken Steinacher in Wädenswil. Um einen geordneten Betrieb zu gewährleisten und damit die Benützungsqualität zu erhöhen, sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Für die Benützung der Anlagen ist ausser im Seebad (Brättlibadi) eine Eintrittsgebühr zu bezahlen, auch bei Wiedereintritt. Bei einer Einschränkung der Nutzung, z.B. witterungsbedingt, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung. Bei Jahresabos gilt eine spezielle Regelung. Auskunft erhalten Sie an der Kasse.
2. Bei offenen Wunden, übertragbaren Krankheiten, Trunkenheit etc. dürfen die Anlagen nicht benützt werden. Hunde sind ebenfalls vom Zutritt ausgeschlossen, ausgenommen Blindenhunde.
3. Kinder unter 10 Jahren müssen von einer volljährigen Person begleitet werden, welche die Verantwortung übernimmt. Nach 18.00 Uhr müssen auch unter 14-jährige von volljährigen Personen begleitet sein.
4. Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr, beachten Sie die 6 SLRG-Baderegeln.
5. Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (inkl. Videotelefonie) ist nicht erlaubt. Die BademeisterInnen/Badaufsichten erteilen Ausnahmen. Der Eingangsbereich des Hallenbades sowie die Schwimmhalle und die Parkgarage werden teilweise videoüberwacht.
6. Alle Besuchenden verhalten sich so, dass sich niemand gestört, belästigt oder gar gefährdet fühlt.
7. Badebekleidung im Hallenbad (Hosen, Badekleid, Bikini, Burkini) müssen aus Polyester- (misch)-gewebe oder Lycra gefertigt sein. Babys tragen Badewindeln. Unter der Badebekleidung darf aus hygienischen Gründen keine weitere Kleidung getragen werden. Die Duschen und das Hallenbad dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
8. In den Freibädern sind Ball- und ähnliche Spiele auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt; ebenso das leise Musizieren oder Abspielen von Musik, sofern sich niemand daran stört.
9. Der Schwimmbereich ist den Schwimmkundigen vorbehalten. Im Schwimmbereich des Hallenbads sowie ausserhalb des Nichtschwimmerbereichs in den Freibädern werden keine Schwimmhilfen oder weitere Geräte (Luftmatratzen etc.) zugelassen. Der Schwimmbereich im See ist durch gelbe Bojen begrenzt. Rettungsaktionen werden nach den SLRG-Standards durchgeführt.
10. Die BademeisterInnen/Badaufsichten können, sofern es ein geordneter Betrieb verlangt, weitere vorübergehende Anordnungen treffen, welche zu befolgen sind. Sie sind ausdrücklich ermächtigt, Besuchende, welche sich ungebührlich benehmen, wegzuweisen. Bei schweren Verfehlungen oder wiederholten Verstössen kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit für eine bestimmte Zeit ein Zutrittsverbot (Hausverbot) aussprechen.